



Pressemitteilung

P 08/06

Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten – Vorläufigkeitsvermerk gilt nicht für 2005

Während Einkommensteuerbescheide bis 2004 noch mit einem Vorläufigkeitsvermerk bezüglich verfassungsrechtlicher Aspekte der Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten versehen werden, ist dies für den Veranlagungszeitraum 2005 nicht mehr der Fall. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) empfiehlt daher, Steuerbescheide des Veranlagungszeitraums 2005 durch Einspruch offen zu halten.

Nach Auffassung des DStV sind ab 2005 geleistete Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten zu qualifizieren. Das Gesetz behandelt die Beiträge nur als Sonderausgaben, die der Höhe nach beschränkt sind.

Der DStV hat hierzu einen neuen Musterrechtsbehelf verfasst, der Mitgliedern der Steuerberaterverbände in der Informationsdatenbank des DStV unter www.stbdirekt.de zur Verfügung steht.

Berlin, 7. Februar 2006

Ansprechpartner:

StB Dipl.-Kfm. Maik Czwalinna
Littenstraße 10
10179 Berlin
dstv.berlin@dstv.de